

L. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 24. September 1955335/A.B.

zu 371/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 9.9.1955 von den Abg. R o i t h n e r und Genossen eingebrachte Anfrage, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Herrn Benjamin Schreiber, entgegnet Bundesminister für Inneres H e l m e r folgendes:

Das Amt der steiermärkischen Landesregierung hat mit Bescheid vom 22.8.1955 festgestellt, dass Benjamin Schreiber durch Abgabe der Optionserklärung nach dem Bundesgesetz vom 2.6.1954, BGBl.Nr.142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, am 29.1.1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.

Der Staatsbürgerschaftserwerb erstreckt sich laut zitiertem Bescheid auch auf seine Ehefrau Rosa, geboren am 17.7.1909 in Krakau, und auf sein nichteigenberechtigtes eheliches Kind Sarah, geboren am 19.5.1949 in Wien.

Gegen diesen Bescheid hat das Bundesministerium für Inneres mit Note vom 22. September 1955, Zahl 118.172-8/55, gemäss Art.131 Abs.1 Z.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen. Als Beschwerdegründe wurden inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides - Benjamin Schreiber ist auch nach meiner Ansicht kein "Volksdeutscher" im Sinne des zitierten Gesetzes -, Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie Unzuständigkeit des Amtes der steiermärkischen Landesregierung geltend gemacht.

-.-.-.-.-